

05. Juli 2018

Stellungnahme zum Referententwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Stand 28.05.2018:

Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts

Sehr geehrter Herr Klippstein, sehr geehrter Prof. Dr. Wagner,

haben Sie vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu dem Referententwurf Stellung zu nehmen.

Wir sind mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden, möchten aber auf Folgendes hinweisen:

1 Art. 1, Abschnitt 1, § 1:

Der Entwurf geht davon aus, dass die EuEheGüVo nicht nur für verschieden-, sondern auch für gleichgeschlechtliche Ehen gilt.

In der Begründung wird dazu gesagt (S. 25 f.): „In personeller Hinsicht definiert die EuEheGüVO nicht, welche Verbindungen unter den Ehebegriff fallen, sondern überlässt dies dem auf die Eheschließung anwendbaren Recht der Mitgliedstaaten. (...) Aus deutscher Sicht werden von der EuEheGüVO Ehegatten verschiedenen oder gleichen Geschlechts erfasst“.

Das sollte nach unserer Auffassung nicht nur in der Begründung stehen, sondern in § 1 ausdrücklich klargestellt werden.

2. Zu Art. 4 Nr. 4: Art. 13 und 14 EGBGB

Nach dem Wortlaut der Artikel 13 und 14 EGBGB (letzterer in der Entwurfsfassung) scheinen diese Vorschriften sowohl für verschieden- als auch für gleichgeschlechtliche Ehen zu gelten. Tatsächlich gelten sie aber nur für verschiedengeschlechtliche Ehen. Das ergibt sich aber erst aus Art. 17b Abs. 4 EGBGB.

Wir meinen, dass das keine bürgerfreundliche Gesetzgebung ist. Gesetze sollten so formuliert werden, dass auch Menschen, die keine Fachjuristen sind, sie auf Anhieb verstehen. Tatsächlich gehen sogar Rechtsanwälte wie selbstverständlich davon aus, dass die Art. 13 und 14 EGBGB auch für gleichgeschlechtliche Paare gelten.

Wir schlagen deshalb vor, Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

„(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung von verschiedengeschlechtlichen Verlobten unterliegen für jeden von ihnen dem Recht des Staates, dem er angehört.“

In Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 in der Entwurfsfassung sollten hinter das Wort „Ehewirkungen“ die Wörter „verschiedengeschlechtlicher Ehen“ eingefügt werden.

3. Zu Art. 2 Nr. 6: Art. 17

Der Referentenentwurf des BMJV eines „Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ will in Art. 17b Abs. 4 darauf hinweisen, dass sich das auf die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht nach der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 richtet. Außerdem will er in einem neuen Art. 17b Abs. 5 klarstellen, dass Art. 17 Abs. 1 und 2 in seiner jetzigen Fassung für gleichgeschlechtliche Ehen entsprechend gilt.

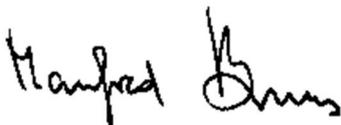
Wir sind der Meinung, dass die Vorschläge der beiden Referentenentwürfe zur Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zu Art. 17 in einem Entwurf zusammengefasst und harmonisiert werden sollten.

4. Zu Art. 2 Nr. 9 und 10: Art. 19 Abs. 1 Satz 3 und Art. 22 Abs. 1 Satz 2

Der Referentenentwurf des BMJV eines „Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ will in einem neuen Art. 17b Abs. 5 klarstellen, dass diese Vorschriften für gleichgeschlechtliche Ehen entsprechend gelten.

Wir haben vorgeschlagen, stattdessen in beiden Vorschriften die Wörter „nach Artikel 14 Abs. 1“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.